

- b) Ministerium für chemische Industrie
 - c) Ministerium für Kohle und Energie.
2. Das Staatssekretariat für Staatssicherheit wird in ein Ministerium für Staatssicherheit umgewandelt.
 3. Die Aufgaben des Staatssekretärs für die Koordinierung der gesamten Finanzwirtschaft gehen auf den Minister der Finanzen über.
 4. Die Staatliche Stellenplankommission wird als Stellenplanverwaltung in das Ministerium der Finanzen eingegliedert. Das Ministerium der Finanzen — Stellenplanverwaltung — nimmt bis auf weiteres die Aufgaben und Rechte wahr, die sich aus der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) ergeben.
- 5.¹

I. Überholt durch den Beschluß über die Verbesserung der Anleitung der örtlichen Räte und die Unterstellung der Hauptabteilung örtliche Räte vom 4. 10. 1956 (GBl. I S. 853), abgedruckt in Teil II unter Ziff. 28.